



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

### **Frauenquote in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung**

Kleine Anfrage - KA 7/33

#### **Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:**

Dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auf Seite 41 zu entnehmen, dass die Landesregierung bis zum Ende dieser Legislatur einen Frauenanteil von 50 % in den Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung (inklusive Schulen) und an allen Hochschulen anstrebt. In allen Gremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, soll die Geschlechterparität bis Ende 2017 umgesetzt werden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

- 1. Wird die Landesregierung in Zukunft Gleichstellungspolitik mittels Quotenregelungen oder auf Grundlage von Chancen- und Lohngleichheit von Männern und Frauen bei gleicher Qualifikation betreiben?**

Die Gleichstellung der Geschlechter ist sowohl auf europäischer Ebene in Artikel 2 und 3 des Vertrages über die Europäische Union, in Artikel 8 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch auf Bundesebene in Artikel 3 GG und auf Landesebene in Artikel 34 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt gesetzlich bzw. verfassungsrechtlich geregelt.

Danach sind das Land und die Kommunen verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

**2. Werden Stellen in den Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung, an allen Hochschulen und in den Gremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, in Zukunft nach Qualifikation und Fähigkeit oder nach Quote besetzt werden?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zusammengefasst unter Frage 3 beantwortet.

**3. Wird bei einer Einstellung bei entsprechenden Stellen eine Frau gegenüber einem Mann bevorzugt werden, wenn beide dieselbe Qualifikation aufweisen?**

Die Besetzung von öffentlichen Ämtern richtet sich nach Artikel 33 Abs. 2 GG, also nach Eignung, Leistung und Befähigung der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Abs. 2 des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG LSA; GVBl. LSA 1997, 516) regelt weiter: „Stellt die Einstellungsbehörde fest, dass eine Bewerberin und ein Bewerber für die auszuübende Tätigkeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichwertig qualifiziert sind, ist die Bewerberin einzustellen, wenn der Anteil der Frauen in der Funktion, in der Vergütungs- oder Besoldungsgruppe geringer ist als die der Männer“.

Die vorrangige Berücksichtigung von Bewerberinnen gilt lediglich nach § 4 Abs. 2, S. 2 FrFG LSA in denjenigen Fällen nicht, in denen in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe feststellbar sind, die auch unter Beachtung der Verpflichtung zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern überwiegen. Die als Öffnungs- oder Härteklausel zu bezeichnende Regelung dient der verfassungs- wie europarechtlich gebotenen individuellen Chancengleichheit und Einzelfallgerechtigkeit, indem sie die Berücksichtigung schützenswerter Belange eines gleich qualifizierten Bewerbers ermöglicht.

Für die Besetzung von Stellen in den Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung und an allen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt bedeutet dies im Ergebnis, dass auch künftig - entsprechend § 4 Abs. 2 FrFG LSA - Frauen gegenüber Männern bevorzugt eingestellt werden (müssen), sofern die Bewerberinnen und Bewerber für die auszuübende Tätigkeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichwertig qualifiziert sind, der Anteil der Frauen in der ausgeschriebenen Funktion, Vergütungs- oder Besoldungsgruppe geringer ist als der der Männer und nicht die Härtefallregelung des § 4 Abs. 2, S. 2 FrFG LSA greift.

In Gremien privatwirtschaftlicher Unternehmen, juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen, auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss konnte es - entgegen § 10 Abs. 1 FrFG LSA - gegenwärtig nicht zu einer geschlechterparitätischen Besetzung kommen. Grund hierfür ist der Umstand, dass die zu entsendenden Landesbediensteten nicht im Rahmen eines Bewerbungsverfahren ernannt werden, sondern dass deren Nominierung von den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge, Satzungen etc. abhängig ist.

**4. Wie ist das derzeitige Geschlechterverhältnis in den Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung, an allen Hochschulen und in den Gremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist?**

Die Frage nach dem derzeitigen Geschlechterverhältnis wird differenziert nach Leitungsfunktionen a) der öffentlichen Verwaltung, b) der Hochschulen sowie c) der Gremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, beantwortet.

**zu a) Geschlechterverhältnis in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung:**

Die Beantwortung zum derzeitigen Geschlechterverhältnis in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung erfolgt unter Zugrundelegung des 8. Berichts über die Umsetzung des FrFG LSA aus dem Jahr 2015.

Führungspositionen umfassen die Dienstposten der Referats-, Stabsstellen- und Abteilungsleitungen sowie der Beauftragten des Landes in den obersten Landesbehörden. Weiter gehören dazu im nachgeordneten Geschäftsbereich Amts- und Behördenleitungen, Abteilungs- und Referatsleitungen sowie vergleichbare Funktionen in der LG 2.2. (ehem. höherer Dienst) bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen mit Führungsverantwortung (A 13 LG 2.2 bis B6); politische Funktionen wie Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Leiterinnen und Leiter Ministerbüro sowie Pressesprecherinnen und Pressesprecher gehören dagegen nicht hierzu.

**Tabelle 1: prozentualer Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen der obersten Landesbehörden (inkl. Geschäftsbereiche) im Jahr 2014**

Besoldungsgruppen	Gesamtbeschäftigte	Frauen	Frauenanteil in Prozenten
A-Besoldung (nur ehemals höherer Dienst ohne B-Bes.)	12876	8528	66,2
B-Besoldung	190	38	20,0
R-Besoldung	785	371	47,3
W-Besoldung	904	172	19,0

Quelle: Landesleitstelle für Bezügezahlungen

**Tabelle 2: Anzahl der Abteilungs- u. Referatsleitungen der obersten Landesbehörden**

Führungs-funktionen	StK und Ministerien	LTV/ LfD	LRH	Summe oberste Landes-behörden	Mit Frauen besetzte Stellen StK und Ministerien	Mit Frauen besetzte Stellen LTV/ LfD	Mit Frauen besetzte Stellen LRH	Summe der mit Frauen besetzten Stellen	Frauen-anteil in %	Mit Männern besetzte Stellen StK und Ministerien	Mit Männern besetzte Stellen LTV/ LfD	Mit Männern besetzte Stellen LRH	Summe der mit Männern besetzten Stellen
Abteilungs-leitungen	34	2	4	40	5	0	2	7	17,5	29	2	2	33
Referats-leitungen	233	12	10	255	76	2	1	79	31,0	157	10	9	176

Quelle: MJ auf Grundlage des Monitorings und den Erhebungen des LRH und der LTV (Stichtag: 31.12.2014)

**zu b) Geschlechterverhältnis an allen Hochschulen:**

Die Beantwortung zum derzeitigen Geschlechterverhältnis an allen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt unter Zugrundelegung der LT-Drs. 6/4743 vom 21.01.2016 „Geschlechtergerechtigkeit in Wissenschaft und Forschung nachhaltig fördern“ sowie eigenen Erhebungen der Fachhochschule Polizei.

Zu den Leitungsfunktionen an (Fach)Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zählen die Rektorate, Präsidien und Senate.

**Tabelle 3: Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2015**

Einrichtung	Frauenanteil in Prozenten
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg*	20
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*	20
(Fach)Hochschule Anhalt*	17
(Fach)Hochschule Magdeburg-Stendal*	40
(Fach)Hochschule Merseburg*	25
(Fach)Hochschule Harz*	25
Kunsthochschule Halle*	47
(Fach)Hochschule Polizei**	27

Quellen: \* Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft auf Frage 12 der Großen Anfrage der SPD-Fraktion (LT-Drs. 6/4205) vom 26.06.2015, LT-Drs. 6/4411, enthalten in der (LT-Drs. 6/4743) vom 21.01.2016

\*\* eigene Erhebungen der FH Polizei

**zu c) Geschlechterverhältnis in Aufsichtsgremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist:**

Die Beantwortung zum derzeitigen Geschlechterverhältnis in Aufsichtsgremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, erfolgt unter Zugrundelegung des Beteiligungsberichts des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2015.

Der zum Stichtag 31. Oktober 2015 erstellte Beteiligungsbericht enthält im Anhang eine Übersicht zum Frauenanteil in Aufsichtsgremien, die nachfolgend abgebildet ist:

**Tabelle 4: Übersicht zum Frauenanteil in Aufsichtsgremien zum 31.10.2015**

Unternehmen / A.ö.R.	Anzahl Mandate gesamt	dav. Anzahl der Frauen	Frauenanteil in %	Anzahl Landes- mandate gesamt (einschl. Entsende- recht des LSA)	dav. Anzahl der Frauen	Frauenanteil in %
Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	8	2	25	2	1	50
Brockenhaus GmbH	7	2	29	4	2	50
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	17	3	18	1	0	0
Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH	9	2	22	0	0	
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH	8	2	25	0	0	
FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH	8	2	25	1	0	0
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ	13	3	23	1	0	0
Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH	3	2	67	3	2	67
IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	6	3	50	6	3	50
Investitions- und Marketing- gesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	9	1	11	9	1	11
Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH	9	1	11	0	0	
Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA GmbH)	6	1	17	4	1	25
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH – Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes	8	1	13	5	1	20
Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH	6	2	33	3	1	33
Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	6	1	17	6	1	17
MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH	6	1	17	6	2	33
Mitteldeutsche Flughafen Aktiengesellschaft (M FAG)	15	0	0	2	0	0
Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)	10	2	20	2	0	0
Mittelständische Beteiligungs- gesellschaft Sachsen-Anhalt (MBG) mbH	7	2	29	1	0	0
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	9	1	11	5	1	20
SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH	10	0	0	3	0	0
SALUS gGmbH Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt	6	3	50	4	2	50

Unternehmen / A.ö.R.	Anzahl Mandate gesamt	dav. Anzahl der Frauen	Frauenanteil in %	Anzahl Landes- mandate gesamt (einschl. Entsende- recht des LSA)	dav. Anzahl der Frauen	Frauenanteil in %
Flughafen Leipzig/Halle GmbH	9	1	11	1	0	0
GSA Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH	6	4	67	5	3	60
Landesweingut Kloster Pforta GmbH	7	1	14	7	1	14
Dataport	8	0	0	1	0	0
KfW Bankengruppe (KfW)	37	4	11	1	0	0
Norddeutsche Landesbank (NORD/LB)	18	5	28	1	0	0
Landesanstalt für Altlastenfreistellung	11	2	18	5	2	40
Studentenwerk Halle Anstalt des öffentlichen Rechts	9	2	22	0	0	
Studentenwerk Magdeburg Anstalt des öffentlichen Rechts	8	1	13	0	0	
Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt	8	2	25	4	2	50
Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt	11	1	9	3	0	0
Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.	8	1	13	3	0	0
Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.	8	1	13	3	0	0
Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Anstalt in der Anstalt der NORD/LB)	12	2	17	4	1	25
<b>Anzahl gesamt:</b>	<b>346</b>	<b>64</b>		<b>110</b>	<b>27</b>	
<b>Anteil in v. H.:</b>			<b>18,50</b>			<b>24,55</b>

Darüber hinausgehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.